

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97456 Dittelbrunn, GT Hambach (Landkreis Schweinfurt);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Errichtung eines Sperrbezirks

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der amtstierärztlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in der Gemeinde 97456 Dittelbrunn, GT Dittelbrunn und Hambach (Landkreis Schweinfurt) sowie in der Stadt Schweinfurt wird das Gebiet in einem Radius von 2 km um die betroffenen Bienenstände zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst Teile des Stadtgebiets von Schweinfurt (Lagebezeichnung „Haardtwald“).

Die Grenzen des Sperrbezirks sind beigefügter Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Alle Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese unter Angabe des Standorts der Bienenbestände dem Veterinäramt im Landratsamt Schweinfurt (Tel: 09721/55-310; Fax: 09721/ 55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) anzuzeigen.
3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen.
 - b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „SEUCHENWACHS“ abgegeben werden, und für
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Bereits im August 2020 wurde durch das Veterinäramt am Landratsamt Schweinfurt mitgeteilt, dass in einem Bienenstand in Dittelbrunn die Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wurde. Deshalb wurde am 13.08.2020 bereits eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Auf Grund von weiteren AFB-Ausbrüchen im Jahr 2021 in den Orten Dittelbrunn und Hambach sowie in der Stadt Schweinfurt müssen die Grenzen des Sperrgebiets angepasst werden und die für das Sperrgebiet geltenden Maßnahmen auf die neu hinzugekommenen Gebiete ausgedehnt werden.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind § 10 Abs. 1, § 11, § 4 und § 5b BienSeuchV.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Da die Amerikanische Faulbrut festgestellt worden ist, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV das Gebiet in einem Umkreis zu diesem Bienenstand von mindestens 1 km zum Sperrbezirk zu erklären. Nach Einschätzung des Veterinäramtes beim Landratsamt Schweinfurt ist für den aktuellen Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von jeweils 2 km erforderlich und wird hiermit festgesetzt. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, wurde der Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Belangen daher auf 2 km festgelegt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Ziffer 2 und 3 wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 BienSeuchV.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG erforderlich, um die gebotenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Bienenbesitzern mitzuteilen.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßregeln war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse die Maßregeln mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Zuwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Bienenseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

HINWEISE:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten bis eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.
3. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 29.03.2022
STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 29.03.2020:

Sperrbezirk nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 97456 Dittelbrunn, GT Hambach (Landkreis Schweinfurt) – Stand 29.03.2022

